

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 4

Artikel: Fortschritte im Militärwesen des Kantons Genf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Truppen marschirten, um Eile zu befehlen. „Was bei Hanüt angelangt sei, sollte kochen und futtern, und sogleich auf der Römerstraße weiter marschiren.“ Auf solcher eilte der General mit der Spize der ersten bei Hanüt gesammelten Division dem hörbaren Kanonendonner entgegen, und langte gegen Abend auf gleicher Höhe bei Gembloux an; die andern Divisionen folgten, so weit sie konnten; manche Truppentheile trafen, nachdem sie 7 Meilen marschirt waren, in der Nacht bei Gembloux ein. Erst am 17. Juni, auf der Bewegung nach Wavres, concentrirte sich das 4. Armeekorps nach einem im eigentlichen Sinn forcirten Marsch.

Fortschritte im Militärwesen des Kantons Genf.

Das Militärdepartement von Genf, unter dem Vorstande des eidgenössischen Obersten Nilliet-Constant, verwendet andauernd die grösste Sorgfalt auf die bessere Organisation der Milizen und des Materials dieses Kantons. Vor Kurzem ist das Scharfschützenkorps reorganisirt und vermehrt worden; es soll nunmehr aus 5 Kompagnien, jede wenigstens zu 80 Mann, bestehen, von denen drei durch die Stadt gestellt werden. Die Artillerie hat, infolge der beinahe gänzlichen Entlassung der besoldeten Truppe (Garde soldée), ebenfalls den Zuwachs einer Kompagnie erhalten. Für die Instruction thut das Militärdepartement sein Möglichstes, um dieselbe vermittelst theoretischer Kurse und praktischer Uebungen, welche durch tüchtige Offiziere ertheilt und geleitet werden, so viel als thunlich zu vervollkommen.

Ein vollständiger Artillerie-Kursus, vorgetragen durch Hrn. Major Borel, war bestimmt, alle Aspiranten auf Offiziersstellen bei der Artillerie auf ihre Dienstverrichtungen vor-

zubereiten und zu unterrichten. Alle diese, ziemlich zahlreichen jungen Leute sind verpflichtet, diesen Kursus zu besuchen, und haben Kapitel um Kapitel prüfende Fragen, in Gegenwart einer Jury von Offizieren des Corps, zu bestehen. Alle Unteroffiziere, welche diesem Kurse beiwohnen wollen, werden zugelassen, und in der That haben mehrere davon Gebrauch gemacht.

Ein anderer allgemeiner Kursus, der durch den Oberstleutnant der Artillerie, Hrn. Massé, ertheilt wurde, war zu Belehrung der Stabs- und Subalternoffiziere, sowie der Unteroffiziere aller Waffengattungen der Miliz bestimmt. Der selbe umfasste folgende Gegenstände:

Erste Abtheilung.

Ueber den militärischen Unterricht.

Ueber die militärische Disziplin. Kurzgefasste Erläuterung des eidgenössischen Militär-Strafgesetzbuches.

Zweite Abtheilung.

Ueber Strategie und Taktik im allgemeinen. Begriffsbestimmungen. Beispiele.

Grundzüge der Organisation und Formation der Kriegs- heere im allgemeinen und des Schweizerischen Bundes- heeres insbesondere.

Von den Geschützen und Feuergewehren. Grundsätze des Schießens. Schußweite.

Erklärung des neuen eidgenössischen Exerzierreglements für die Infanterie.

Taktik der Jäger (Plänker) und der Scharfschützen.

Allgemeine Erläuterungen über den Geist und Zweck der Infanterie-Manövers. Eigenthümlichkeit und Verwendung der verschiedenen Waffengattungen.

Dritte Abtheilung.

Von der Elementar-Taktik der Artillerie, für die Infanterie-Offiziere. Von der Anwendung und Wirkung der verschiedenen Feuer der Artillerie.

Vom Angriff, der Vertheidigung und der Bedeckung von Batterien.

Vierte Abtheilung.

Vom Sicherheitsdienste des Heeres auf dem Marsche und in Stellung. Dienst der Vorwache und Nachhut (Avant- und Arrieregarde). Vorposten. Bedeckung von Transporten (Convois). Flussübergänge u. s. w. Hülfsmittel zu Befestigung von Posten, Dörfern u. s. w. im Felde.

Fünfte Abtheilung.

Vorschriften über den Dienst der Infanterie und Artillerie bei der Vertheidigung eines festen Platzes (mit Rücksicht auf Genf).

Dieser Kursus, der nur für dreißig neuernannte Offiziere verbindlich war, wurde regelmässig von 250 bis 300 Militärpersonen besucht; Herr Oberstlieutenant Massé begleitete die einzelnen theoretischen Erläuterungen, in welche er eintrat, fortwährend mit Anführung von Beispielen aus der neuern Kriegsgeschichte, so daß das theilnehmende Interesse der Zuhörer bis an's Ende rege erhalten wurde. In der letzten Zusammenkunft, die dem Vortrage über den Dienst und die Vertheidigung der Stadt Genf gewidmet war, richtete der Präsident des Militärdepartements im Namen der Versammlung an den Hrn. Oberstlieutenant Massé das schmeichelhafteste Lob und Dankbezeugung. — Bekanntlich hat sich dieser Stabsoffizier unter anderm auch im Jahr 1838 durch seine Anstrengungen bei Bewaffnung des Platzes sehr verdient gemacht.

Vermischte Nachrichten.

Frankreich. Durch eine Verordnung vom 4. November 1844 erhielt das Generaldepot des Krieges eine